

Mitteilung des Senats

vom 20. Juli 1907.

Schutz der Bauarbeiter und Verhütung von Bauunfällen.

Durch Beschluß vom 20. Juni 1906 (Verhdlgn. S. 647) hat die Bürgerschaft den Senat ersucht, dahin zu wirken, daß die Polizeidirektion auf Grund des § 117 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes eine Verordnung erläßt, welche im Anschluß an die Unfallverhütungsvorschriften der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft von 1906 und an die Berliner Polizeiverordnung vom 17. Dezember 1902 die für das Leben und die Gesundheit der auf Bauten beschäftigten Arbeiter erforderlichen Einrichtungen vorschreibt.

In Gemäßheit dieses Beschlusses hat die Polizeidirektion auf Anordnung des Senats den beifolgenden Entwurf einer Senatsverordnung, betreffend den Schutz der Bauarbeiter und die Verhütung von Bauunfällen ausgearbeitet, den der Senat hierdurch der Bürgerschaft zur Kenntnisnahme und Äußerung zugehen läßt, indem er zugleich zu dem Entwurf folgendes bemerkt:

Nach § 120 e der Gewerbeordnung können, soweit nicht zur Durchführung der in den §§ 120 a bis 120 e dieses Gesetzes für den Schutz der Arbeiter aufgestellten Grundsätze vom Bundesrat nähere Vorschriften erlassen werden, solche Vorschriften entweder durch Anordnungen der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden erlassen werden.

Von dieser Befugnis ist in Bremen zunächst kein Gebrauch gemacht worden, weil im allgemeinen die Unfallverhütungsvorschriften der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft sich als ausreichend erwiesen haben, um erheblichen Mißständen vorzubeugen. Die Berufsgenossenschaft pflegt die zuständige Polizeibehörde von allen größeren Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften zu benachrichtigen und auf diesem Wege die sofortige Beseitigung etwaiger Mängel in den zum Schutz der Arbeiter erforderlichen Einrichtungen zu veranlassen.

Es empfiehlt sich dessen ungeachtet der Anregung der Bürgerschaft Folge zu geben, da sich die Vorschriften der Berufsgenossenschaft im wesentlichen auf die Verhütung eigentlicher Unfälle beschränken, nach der Absicht der Reichsgesetzgebung aber darüber hinaus die Fürsorge für die Arbeiter durch nähere Vorschriften geregelt werden soll. Es erscheint dabei als zweckmäßig, eine einheitliche für das ganze bremische Staatsgebiet maßgebende Senatsverordnung zu erlassen und in ihr zugleich die zur Sicherung des Straßenverkehrs erforderlichen Bauvorschriften zu vereinigen, die jetzt in den verschiedenen Straßenpolizeiordnungen für Bremen, Bremerhaven und Vegesack enthalten sind. Da die Verhältnisse in den einzelnen Teilen des Staatsgebiets in bezug auf das Bauwesen ziemlich die gleichen sind, so macht eine einheitliche Regelung keine Schwierigkeiten. Die Aufnahme der zur Sicherung des Straßenverkehrs erforderlichen Vorschriften in die Verordnung erscheint dagegen schon deshalb als geboten, weil diese Vorschriften sich vielfach mit anderen baulichen

Sicherheitsvorschriften berühren. Auch haben die bei der Leitung eines Baues Beteiligten ein Interesse daran, alle bei dem Bau zu beachtenden Sicherheitsvorschriften möglichst in einer Verordnung vereinigt zu finden. Endlich wird der Erlaß einer solchen Verordnung und die genaue Begrenzung der Verantwortlichkeit der bei einem Bau beteiligten Personen im Hinblick auf den § 823 Absatz 2 des bürgerlichen Gesetzbuches auch nicht ohne Bedeutung für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beteiligten bleiben, deren gleichmäßige Regelung einem entschiedenen Bedürfnis entspricht.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs sind zum Teil die Vorschriften der Braunschweigischen Anweisung vom 3. Februar 1906, betreffend Sicherheitsvorkehrungen bei der Ausführung von Bau- und Abbruchsarbeiten, zum Teil einzelne Unfallverhütungsvorschriften der Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft von 1901, zum Teil die Bestimmungen der Berliner Polizeiverordnung vom 17. Dezember 1902 zu grunde gelegt. Die straßenpolizeilichen Vorschriften sind größtenteils der hiesigen Straßenpolizeiordnung vom 15. Mai 1879 entnommen, dabei aber sowohl einige Abänderungsvorschläge der Verkehrspolizei als auch praktische Erfahrungen berücksichtigt, die bei der Handhabung der hiesigen Baupolizei gemacht sind.

Der Entwurf ist gemäß § 120 e der Gewerbeordnung dem Vorstand der Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Hannover zur gutachtlichen Äußerung mitgeteilt; ebenso sind die hiesige Gewerbekammer, der Kreisausschuß und die Ämter und der Stadtrat von Bremerhaven und Vegesack zu einer gutachtlichen Äußerung veranlaßt. Ihre Abänderungsvorschläge zu dem ursprünglichen Entwurfe sind zum größten Teil in der jetzigen Vorlage berücksichtigt worden.

Im einzelnen wird zu dem Entwurfe folgendes bemerkt:

I. Allgemeine Vorschriften.

Sowohl für die Anwendung der Verordnung selber als auch für die sich an sie anschließende kriminelle und zivilrechtliche Beurteilung von Bauunfällen ist von der größten Tragweite die richtige Begrenzung der Verantwortlichkeit der einzelnen bei einem Bau beteiligten Personen. Der § 1 Absatz 1 der braunschweigischen Anweisung legt insofern allen an der Leitung oder Ausführung von Bau- und Abbruchsarbeiten beteiligten Personen die Pflicht ob, darauf zu achten, daß Unglücksfälle auf der Arbeitsstelle und in dem Gefahrenbereich sowie Schädigungen der Gesundheit der auf der Arbeitsstelle beschäftigten Personen vermieden werden, soweit ihnen dies bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten möglich ist. Eine so allgemein gehaltene Vorschrift muß jedoch Bedenken erregen, da sie die Möglichkeit zuläßt, daß das Maß der an die einzelnen Beteiligten zu stellenden Anforderungen von den zuständigen Behörden und Gerichten in nicht gerechtfertigter Weise ausgedehnt oder eingeschränkt wird. Namentlich der an sich selbstverständliche Schlußsatz, „soweit ihnen dies bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten möglich ist“ kann zu der Auffassung verleiten, daß damit eine über das bisher übliche Maß weit hinausgehende Pflicht der Beteiligten begründet werden soll.

Zunächst versteht es sich von selber, daß jeder an der Leitung eines Baues Beteiligte innerhalb des ihm zugewiesenen oder von ihm übernommenen Geschäftskreises für alle erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gegen Unfälle Sorge zu tragen und je nach seiner Stellung diese Pflicht durch Beauftragung geeigneter anderer Personen oder durch unmittelbare Tätigkeit zu erfüllen hat. Ist er dieser seiner Aufgabe nicht gewachsen, so darf er sich ihr nicht unterziehen. Es wird ferner für die Regel auch völlig ausreichen, wenn nur jede der bei der Leitung und Ausführung eines Baues beschäftigten Personen innerhalb des Kreises ihrer Obliegenheiten ihre Pflicht ordnungsmäßig erfüllt und es würde viel zu weit gehen und zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen, wenn man den einzelnen Beteiligten die Pflicht auferlegen wollte, sich auch außerhalb ihrer geschäftlichen und beruflichen Zuständigkeit darum

zu bestimmen, ob die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln beobachtet sind. Ebenso wenig erscheint es als angängig, dem verantwortlichen Unternehmer schlechthin die persönliche Leitung oder wenigstens Überwachung der Bauarbeiten zuzumuten. Für einen größeren Bauunternehmer, der gleichzeitig eine erhebliche Anzahl von Bauten ausführen läßt, ist es unmöglich, sich ständig um alle Einzelheiten seiner in der Ausführung begriffenen Bauten zu kümmern. Er genügt seiner Pflicht vollkommen, wenn er die Ausführung der Bauarbeiten fachkundigen und zuverlässigen Bauleitern anvertraut und sich persönlich oder durch geeignete Beauftragte über die ordnungsmäßige Ausführung der Bauarbeiten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften vergewissert. Die Anforderung, etwa seine Bautätigkeit einzuschränken, weil er selber die nötige Kontrolle im einzelnen nicht ausführen kann, würde weder den wirtschaftlichen noch den sonstigen Interessen der Allgemeinheit entsprechen. Denn gerade gut organisierte Großbetriebe bieten die allergrößte Gewähr dafür, daß sowohl die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften auf das genaueste eingehalten als auch die im Interesse der Arbeiter wünschenswerten Einrichtungen getroffen werden. Man wird daher in solchen Fällen füglich von dem Unternehmer nicht mehr als eine ordnungsmäßige Organisation seines Betriebes einschließlich der damit zu verbindenden Kontrolle verlangen können. Der Umfang dieser Kontrolle wird sich wesentlich nach den Umständen des einzelnen Falles und danach zu richten haben, ob es sich um einfachere ungefährliche oder größere gefährlichere Bauten handelt und ob die mit der Leitung beauftragten Personen sich schon anderweitig bewährt haben oder erst eben in ihre leitende Stellung eingetreten sind. Ebenso wird auf die persönlichen Verhältnisse des Unternehmers Rücksicht genommen werden müssen.

Die in Gemäßheit dieser Ausführungen erforderlichen Vorschriften bedürfen aber wenigstens in einer Richtung noch einer Ergänzung.

Die sämtlichen bei einem Bau beschäftigten Personen bilden eine Art sozialer Gemeinschaft, die in hohem Grade auf die gegenseitige Unterstützung der einzelnen Beteiligten angewiesen ist. Namentlich die Abwendung drohender Gefahren und die Hilfeleistung bei eingetretenen Unfällen wird häufig eine Opferwilligkeit erfordern, die weit über das gewöhnliche Maß der Pflichterfüllung hinausgeht. Es würde aber grundsätzlich verkehrt sein, für solche Fälle eine besondere Rechtspflicht einzuführen, da erfahrungsgemäß bei ihnen fast niemals der gute Wille der Beteiligten zu fehlen pflegt. Anders liegt es dagegen für die Anfänge einer sich erst entwickelnden Gefahr, bei denen man mitunter einer hochgradigen Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit begegnet. Es liegt aber im Interesse aller Beteiligten, daß in solchen Fällen die oberste Bauleitung und unter Umständen auch die zuständige Behörde rechtzeitig benachrichtigt wird. Wenn zum Beispiel bei einem Neubau sich größere Risse zeigen, die auf die Wahrscheinlichkeit eines demnächstigen Zusammensturzes hindeuten oder der Zustand aufgestellter Gerüste zu erheblichen Bedenken Anlaß gibt, so wird es die moralische Pflicht eines jeden sein, sobald er von solchen Umständen Kenntnis erhält, die Bauleitung oder die Behörde zu benachrichtigen und es wird keinem Bedenken unterliegen, wenigstens für die unmittelbar bei dem Bau beteiligten Personen eine entsprechende Rechtspflicht zu begründen, deren strenge Einhaltung in ihrem gemeinsamen Interesse liegt.

Zu den einzelnen Paragraphen wird folgendes bemerkt:

§ 1.

Abſatz 1.

Regelt in Gemäßheit der Vorbemerkungen die Verantwortlichkeit der einzelnen bei der Leitung der Arbeiten beteiligten Personen im Anschluß an ihre geschäftliche und berufliche Zuständigkeit.

Abſatz 2.

In dem ersten Satz ist die Verpflichtung des Unternehmers zur Durchführung einer angemessenen Kontrolle geregelt, im zweiten Satz den bei der Leitung der

Arbeiten beteiligten Personen die Pflicht auferlegt, auch über ihre geschäftliche und berufliche Zuständigkeit hinaus etwa wahrgenommene Gefahren so bald als möglich zur Kenntnis des Unternehmers oder seines Stellvertreters zu bringen. Diese Pflicht dürfte der Regel nach auch auf die Wahrnehmung erheblicher Verletzungen der Unfallverhütungsvorschriften zu erstrecken sein, selbst wenn eine unmittelbare Gefahr nicht zu besorgen ist. Im Interesse des guten Einvernehmens zwischen den einzelnen Beteiligten empfiehlt es sich aber, die Anzeigepflicht in diesen Fällen nur dann eintreten zu lassen, wenn der zuständige Leiter der Arbeiten nicht auf eine geeignete Vorrichtung für Abhülfe sorgt.

Abſatz 3.

Eine Ausnahme von der Regel, daß jeder Beteiligte nur seine Pflicht in dem ihm zugewiesenen oder von ihm übernommenen Geschäftskreise zu erfüllen hat, ist dann geboten, wenn ein Einsturz oder eine sonstige größere Gefahr droht. In solchen Fällen wird ein entschlossenes Handeln in der Regel immer noch besser sein als ein ängstliches Abwarten und daher den Beteiligten das Recht zugestanden und die Pflicht auferlegt werden müssen, wenigstens die zunächst zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Unentbehrlich ist andererseits die bisher mangelnde Vorschrift, daß von allen erheblichen Gefahren, insbesondere einem drohenden Einsturze die Behörde ohne Verzug zu benachrichtigen ist, zumal ihre Erfüllung bei den heutigen Verkehrseinrichtungen in der Regel nicht die geringsten Schwierigkeiten verursacht.

Abſatz 4.

An die beim Bau beschäftigten Arbeiter sind naturgemäß wesentlich geringere Anforderungen als an die Leiter der Arbeiten zu stellen. Der Entwurf beschränkt sich deshalb auf die Vorschrift, daß sie bei der Ausführung der Arbeit die erforderliche Vorsicht zu beachten haben, legt ihnen aber gleichfalls eine Anzeigepflicht in Bezug auf drohende Gefahren und Mängel der Bauausführung auf.

§ 2.

Die Vorschrift des Absatz 1 ist dem § 1 der Unfallverhütungsvorschriften der Württembergischen Baugewerks-Verufsgenossenschaft von 1901 entnommen.

Abſatz 2 läßt eine Ausnahme für geringere und weniger gefährliche Arbeiten zu.

Die Vorschrift des Absatz 3 enthält den an sich selbstverständlichen Satz, daß der Unternehmer bei der Auswahl und der Überwachung der mit der Leitung beauftragten Personen die größte Sorgfalt zu beobachten hat. Es dürfte indessen nicht schaden, den Unternehmern das in dieser Richtung Erforderliche durch eine ausdrückliche Vorschrift einzuschränken.

§ 3.

Die Vorschriften des Entwurfes sind den §§ 3 und 5 der Unfallverhütungsvorschriften der Württembergischen Baugewerks-Verufsgenossenschaft entnommen.

§ 4.

Gemäß § 1 Ziffer 6 der Braunschweigischen Anweisung dürfte sich empfehlen, den Unternehmern die Pflicht aufzuerlegen, die Baustelle durch Anbringung von Verbotstafeln gegen das Eindringen Unbefugter zu sichern.

Dagegen wird es nicht als angängig erscheinen, wie in der Braunschweigischen Anweisung den Zutritt Unbefugten ganz allgemein zu verbieten, da das unbefugte Eindringen in der Regel den Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt und daher nur auf Antrag der Berechtigten zu bestrafen ist.

II. Besondere Vorschriften.

1. Sicherung des öffentlichen Verkehrs und der Nachbargrundstücke.

§ 5.

(Benutzung von öffentlichem Grund.)

Im ersten Satz ist die Vorschrift des § 39 der Bauordnung vom 1. Oktober 1906 wiedergegeben. Da diese Vorschrift eine Bestimmung darüber nicht enthält, was unter öffentlichem Grund zu verstehen ist und sie notgedrungen auch auf uneingefriedigte abgepflasterte Vorgärten und ähnliche Teile von Privatgrundstücken ausgedehnt werden muß, so ist im zweiten Satz die insofern erforderliche Ergänzung nachgefügt.

§ 6.

(Einfriedigung der Baustelle.)

Es empfiehlt sich, als Regel die Einfriedigung des Bauplatzes durch eine mindestens 1,5 m hohe dichte Planke vorzuschreiben und Abweichungen von der Genehmigung der Baupolizeibehörde abhängig zu machen, da andernfalls die Garantie dafür fehlt, daß wirklich die der Sachlage entsprechenden Einrichtungen getroffen werden.

§ 7.

(Beleuchtung der Baustelle.)

Die Vorschrift ist im wesentlichen dem § 2 Absatz 2 der Braunschweigischen Anweisung entnommen.

§ 8.

(Dauer der Absperrung des Straßengrundes.)

Die Vorschriften in Absatz 1—7 sind im wesentlichen dem § 79 der Straßenpolizeiordnung unter Berücksichtigung der Abänderungsvorschläge der Verkehrspolizei und anderer Behörden entnommen.

Absatz 8.

Einer Regelung bedürfen dringend diejenigen Fälle, in denen die Ausführung der Bauarbeiten die Gefahr der Berührung oder Beschädigung elektrischer Leitungen mit sich bringt. Namentlich seitdem in einer größeren Anzahl von Straßen Hochspannungskabel verlegt sind, ist insofern die allergrößte Vorsicht erforderlich. Wenn auch die Baupolizeibehörde in diesen Fällen schon ihrerseits die für die Leitung zuständige Behörde zu benachrichtigen pflegt, so muß doch, da ihr die genaue Lage der Kabel in der Regel nicht bekannt ist, dem Unternehmer die Pflicht auferlegt werden, sich mit der für die Leitung zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen und ihre näheren Anordnungen zu befolgen.

Absatz 9.

Als ein großer Mangel der bisher geltenden Vorschriften hat sich erwiesen, daß den Bauunternehmern nicht die Pflicht oblag, sofort nach Beendigung der Bauarbeiten die Wiederinstandsetzung der etwa beschädigten Straße bei der Straßenbauverwaltung zu beantragen. Für die zuständigen Behörden hält es sehr schwer, in allen Fällen die erfolgte Beendigung der Arbeiten sofort festzustellen und das Erforderliche zur Instandsetzung der Straße zu veranlassen.

§ 9.

(Schutzmaßnahmen gegen das Herabfallen von Gegenständen.)

Die Vorschriften sind dem § 79 der Straßenpolizeiordnung unter Berücksichtigung der Abänderungsvorschläge der Verkehrspolizei und anderer Behörden entnommen und in der Richtung ergänzt, daß sie soweit erforderlich auch im Interesse der Nachbargrundstücke zu befolgen sind.

§ 10.

(Lagerung und Arbeiten außerhalb der Baustelle.)

Die Vorschriften decken sich mit den Vorschlägen der Verkehrspolizei.

§ 11.

In Bremerhaven wird zurzeit, abgesehen von dem Hafengebiet, die Baupolizei von dem Stadtrat, die Verkehrs- und Straßenpolizei von dem Amt ausgeübt. Diese Trennung der Befugnisse hat sich bisher bewährt und wird bis auf weiteres aufrecht zu erhalten sein.

2. Fürsorge für die Bauarbeiter.

§§ 12—14

entsprechen im wesentlichen den Vorschriften der Berliner Polizeiverordnung vom 17. Dezember 1902,

§§ 15 und 16

den Vorschriften in §§ 7 und 8 der Unfallverhütungsvorschriften der Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft und des § 38 der Badischen Verordnung vom 29. Februar 1904, den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren betreffend.

3. Unfallverhütungsvorschriften.

§ 17.

Im Anschluß an die in Braunschweig getroffene Regelung empfiehlt es sich, die Unfallverhütungsvorschriften der Baugewerks-Berufsgenossenschaft Hannover für einen Teil dieser Verordnung zu erklären, da es nur zu Unzuträglichkeiten führen könnte, wenn die obrigkeitlichen Vorschriften nicht mit den Vorschriften der Berufsgenossenschaft übereinstimmen. Ferner muß dafür Sorge getragen werden, daß bei einer Änderung der Vorschriften der Berufsgenossenschaft die abgeänderten Vorschriften auch für die Polizeiverordnung rechtzeitig in Kraft treten. Dies wird ohne Schwierigkeit durch eine geeignete Vereinbarung mit der zuständigen Berufsgenossenschaft bewerkstelligt werden können.

III. Straf- und Schlußbestimmungen.

Die §§ 18 und 20 entsprechen den Vorschriften der §§ 197 und 199 der Bauordnung. Die Vorschrift des § 19 dürfte der Aufrechterhaltung der Kontrolle sehr förderlich sein, zumal die Ausübung derselben durch die Berufsgenossenschaft sich bislang in hohem Grade bewährt hat. Ob die polizeiliche Kontrolle verschärft werden muß, ist noch zweifelhaft und erst abzuwarten, ob nicht die bisherige Kontrolle genügt.

Verordnung, betreffend den Schutz der Bauarbeiter und die Verhütung
von Bannunfällen.

Anlage 1.

Vom 1907.

Der Senat verordnet auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung und des § 57 m der Verfassung:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(Verantwortlichkeit der bei einem Bau beteiligten Personen.)

Jeder, der an der Leitung von Bau- oder Abbrucharbeiten als Unternehmer, Bauhandwerker, Aufseher (Bauführer, Polier oder Vorarbeiter) oder sonst beteiligt ist, hat innerhalb seiner geschäftlichen Zuständigkeit und seiner beruflichen Obliegenheiten dafür zu sorgen, daß die zur Verhütung von Unfällen erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen, Schädigungen der Gesundheit der Arbeiter vermieden und die guten Sitten und der Anstand auf der Arbeitsstelle aufrecht erhalten werden.

Dem Unternehmer liegt, wenn er die Leitung der Bauarbeiten einem Stellvertreter übertragen hat, die Pflicht ob, sich persönlich oder durch geeignete Beauftragte von der ordnungsmäßigen Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zu überzeugen. Soweit einer der sonstigen im Absatz 1 bezeichneten Beteiligten eine drohende Unfallgefahr bemerkt, und er nicht selber zum Einschreiten befugt ist, hat er den Unternehmer oder dessen Stellvertreter sobald als möglich davon in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt von erheblichen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, sofern nicht der zunächst berufene Leiter der Arbeiten für alsbaldige Abhülfe sorgt.

Bei einem drohenden Einsturze oder einer sonstigen größeren Gefahr, zu deren Abwendung ungewöhnliche Maßregeln erforderlich sind, haben die im Abs. 1 bezeichneten Beteiligten die Baupolizeibehörde ohne Verzug zu benachrichtigen und, wenn eine erhebliche Gefahr im Verzuge liegt, das zu ihrer Abwendung zunächst Erforderliche anzuordnen und geeigneten Falles die Räumung der Arbeitsstelle zu veranlassen.

Die bei dem Bau oder Abbruch beschäftigten Arbeiter haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderliche Vorsicht zu beobachten; sie haben ferner alle von ihnen wahrgenommenen Mängel oder drohenden Gefahren ohne Verzug ihrem Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter, wenn aber diese nicht zur Stelle sind und ein sofortiges Eingreifen geboten ist, einem der übrigen an der Leitung der Arbeiten Beteiligten anzuzeigen. Auf diese Personen finden in solchem Falle die Vorschriften des Absatz 2 Satz 2 und 3 und des Absatz 3 entsprechende Anwendung.

§ 2.

(Leitung der mit Gefahr verbundenen Arbeiten.)

Alle mit Gefahr verbundenen Bauarbeiten einschließlich der Gruben- und Betonierungsarbeiten, die Aufstellung und das Abschlagen jeder Art von Gerüsten, das Aufladen, Abladen und die Beförderung schwerer Lasten sowie alle Abbrucharbeiten dürfen nur unter der Leitung des Unternehmers, sofern er fachkundig ist, oder eines fachkundigen Aufsehers (Bauführers, Poliers oder Vorarbeiters) vorgenommen werden.

Diese Vorschrift findet auf solche Arbeiten keine Anwendung, bei denen mit Rücksicht auf ihren geringen Umfang oder den Mangel einer erheblichen Gefahr eine Beaufsichtigung durch einen fachkundigen Leiter nicht üblich ist.

Der Unternehmer hat sich soweit möglich, darüber Gewißheit zu verschaffen, ob die von ihm mit der Leitung beauftragten Personen genügend fachkundig und zuverlässig sind und sofern sich Zweifel in dieser Richtung ergeben, für eine ander-

weitige Überwachung der Arbeiten Sorge zu tragen. Die gleiche Pflicht liegt jedem ob, der innerhalb seines Geschäftskreises andere Personen mit der Leitung von Bauarbeiten beauftragt.

§ 3.

(Verbot der Beschäftigung ungeeigneter Arbeiter.)

Die zur Leitung der Arbeiten berufenen Personen dürfen Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie an einem körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden, nur zu solchen Arbeiten zulassen, bei denen das Leiden die gewöhnliche Unfallgefahr nicht wesentlich vergrößert. Insbesondere dürfen Taubstumme sowie Arbeiter, die als Epileptiker oder als zu Schwindel neigend bekannt sind, auf Gerüsten und an gefährlichen Stellen nicht beschäftigt werden. Brustkranke sollen von schweren Arbeiten ferngehalten werden.

Betrunkenen oder angetrunkenen Personen ist der Aufenthalt auf der Arbeitsstelle zu untersagen und ihre alsbaldige Entfernung zu veranlassen. Soweit sich Kleidungsstücke oder Werkzeuge solcher Personen an Stellen befinden, die nur auf Leitern, Treppen, Laufdielen oder einem sonstigen mit Gefahr verbundenen Wege zugänglich sind, ist für ihre Herbeischaffung durch andere Sorge zu tragen.

§ 4.

(Verbot des Betretens der Baustelle durch Unbefugte.)

Unbefugten ist das Betreten der Baustelle zu verbieten. Das Verbot ist durch Warnungstafeln, die an den Zugängen anzubringen sind, bekannt zu machen.

II. Besondere Vorschriften.

1. Vorschriften zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs und der Nachbargrundstücke.

§ 5.

(Benutzung von öffentlichem Grund zu Bauarbeiten.)

Für die Benutzung des öffentlichen Grundes zur Ausführung von Bauarbeiten, insbesondere für die Aufstellung von Gerüsten und Blendungen, für die Herstellung von Überfahrten und Beleuchtung bedarf es besonderer Genehmigung der Baupolizeibehörde. Diese Vorschrift findet auch auf nicht eingefriedigte Vorgärten und ähnliche Teile von Privatgrundstücken Anwendung, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.

Wird die Genehmigung erteilt, so ist die Arbeit so schnell wie möglich ohne wesentliche Unterbrechung und Verzögerung zu Ende zu führen.

§ 6.

(Einfriedigung der Baustelle.)

Vor dem Beginn der Bauarbeiten ist der Bauplatz durch eine mindestens 1,50 m hohe dichte Planke, deren Türen einwärts schlagen, einzufriedigen. Die Außenseite dieser Einfriedigung darf keine Nägel, Holzsplitter oder den Verkehr gefährdende Vorsprünge aufweisen. Auf Verlangen der Baupolizeibehörde ist die Planke aus besäumten Brettern herzustellen.

Ist die Aufstellung einer Planke nicht möglich oder mit Rücksicht auf den geringen Umfang der Bauarbeiten oder sonstige Umstände eine Ausnahme gerechtfertigt, so hat der Unternehmer nach vorgängiger Genehmigung der Baupolizeibehörde durch andere geeignete Vorkehrungen einer Gefährdung des öffentlichen Verkehrs und der Nachbarn vorzubeugen.

§ 7.

(Beleuchtung der Baustelle.)

Vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Anbruch des Tages muß die Baustelle an der Straße so hell beleuchtet sein, daß der ganze Umfang der dem freien Verkehr entzogenen Örtlichkeit deutlich erkennbar ist. Soweit dies nicht durch die öffentliche Straßenbeleuchtung geschieht, hat der Unternehmer auf seine Kosten für die genügende Beleuchtung zu sorgen.

§ 8.

(Dauer der Absperrung des Straßengrundes und besondere Sicherheitsmaßnahmen.)

Während des Baues darf die Straße vor der Baustelle nur in der von der Baupolizeibehörde vorgeschriebenen Breite abgesperrt werden. Der Gerüstbelag mit seinen Unterzügen darf bis zur Höhe von 4 m nicht über diese Breite hinaus in die Straße hineinragen.

Gerüste, die über den Saumstein des Fußsteigs vortreten, müssen in ihrer ganzen Ausdehnung mit Kadabweisern versehen sein.

Wo nicht ein mindestens 1 m breiter Teil des Fußsteigs vor der Einfriedigung des Baues freibleibt, ist auf Verlangen der Baupolizeibehörde ein 1 m breiter, die Einfriedigung um 1 m an jedem Ende überragender, mit Bretterbelag versehener Fußweg herzustellen, dessen freie Gangbreite mindestens 1 m betragen soll. Auch ist auf Verlangen der Baupolizeibehörde der Fußsteig unter dem Baugerüste für den Verkehr wieder frei zu machen, sobald der Bau über das Erdgeschoß hinaus aufgeführt ist und der Erfüllung dieses Verlangens erhebliche Hindernisse nicht mehr entgegen stehen.

Bei Verwendung von Leitergerüsten nach System Kaufmann und Heiland oder einem anderen gleichartigen System muß die Aufstellung der Leitern vollständig senkrecht geschehen; zu diesem Zwecke sind bei geneigtem Fußsteig Keile unter die äußeren Leiterbäume zu bringen und durch Holzkästen derart zu sichern, daß die Entfernung der Keile nur durch Aufheben der Leitern bewirkt werden kann.

Malergerüste sind an der Straße so aufzustellen, daß ein Verkehr unter ihnen möglich ist.

Wenn der Raum unter dem Gerüste für den Verkehr freizuhalten oder wieder frei zu machen ist, darf der erste Querriegel nicht niedriger als 2,30 m über der darunter befindlichen Straßenoberfläche angebracht sein. Die Abdeckung über diesem Querriegel muß durch Bretter in doppelter Lage mit sich deckenden Fugen hergestellt werden und bis zur Fertigstellung der Außenarbeiten liegen bleiben.

Die Straßenrinnen sind jederzeit freizuhalten.

Sofern sich vor oder über der Baustelle oder im Grunde Drähte oder Kabel einer elektrischen Leitung befinden, ist ihre Berührung und Beschädigung auf das sorgfältigste zu vermeiden und sofern die Möglichkeit einer solchen in Frage kommt, die nähere Anordnung der für die Leitung zuständigen Verwaltungsbehörde einzuholen, ehe mit der Ausführung der Arbeiten begonnen oder fortgefahren wird. Der Unternehmer hat sich vor dem Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Behörde danach zu erkundigen, ob sich im Baugrunde oder in dessen Nähe Kabel einer elektrischen Leitung befinden.

Nach der Beendigung der Bauarbeiten ist für die sofortige Beseitigung der aufgestellten Gerüste und Einfriedigungen sowie für die ordnungsmäßige Reinigung des Straßen- und Vorgartengrundes Sorge zu tragen und, soweit erforderlich, ohne Verzug die Wiederinstandsetzung der Straße bei der Straßenbaubehörde zu beantragen.

§ 9.

(Schutzmaßnahmen gegen das Herabfallen von Gegenständen.)

An der Baustelle ist nach der Straßenseite hin ein nach innen geneigtes Schutzdach anzubringen, durch das ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße verhindert wird. Zwischen dem Fußsteig und dem Schutzdach muß ein Raum von mindestens 4 m Höhe frei bleiben. Das Schutzdach muß mindestens 1,20 m vor das Gerüst vortreten und mit einer 50 cm hohen Brüstung sowie mit einem doppelten, die Flächen der Belagsbretter deckenden Bretterbelage versehen sein. Sobald der Raum unter dem Gerüst für den Verkehr freigegeben wird, muß das Schutzdach bis an die Hausmauer geführt werden.

Beim Abbruch von Gebäuden ist vor dem Beginn der Abbrucharbeiten nach der Straßenseite hin in jedem Stockwerke ein mindestens 2 m vortretendes dichtes Schutzdach anzubringen und dieses seitlich mit genügend starken Schutzbrettern zu versehen.

Soweit es zum Schutze der Nachbargrundstücke erforderlich ist, finden die Vorschriften in Absatz 1 und 2 auch auf die nicht an der Straße gelegenen Seiten der Baustelle entsprechende Anwendung.

Ist die Anbringung eines Schutzdaches nicht möglich oder mit Rücksicht auf die Art der Bauarbeiten eine Ausnahme gerechtfertigt, so sind nach näherer Anordnung der Baupolizeibehörde andere Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Gegenständen zu treffen. Dies gilt insbesondere für Dacheindeckungen, Dachausbesserungen und sonstige an der Straßenseite eines Gebäudes vorzunehmende Arbeiten, bei denen es der Errichtung eines Gerüsts nicht bedarf.

Bauschutt sowie sonstiges Abbruchmaterial müssen in solcher Weise fortgeschafft werden, daß jede Gefährdung und Belästigung des Verkehrs ausgeschlossen ist. An der Straßenseite sowie überall da, wo eine Gefährdung oder Belästigung Dritter zu besorgen steht, ist das Herunterwerfen von Bauschutt nur in festgeschlossenen, bis zum Abladeplatz herunterreichenden Rinnen gestattet.

§ 10.

(Lagerung und Arbeiten außerhalb der Baustelle)

Bauschutt, Sand, Kalk, Mörtel und sonstige Baumaterialien dürfen außerhalb des eingefriedigten Bauplatzes nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizeibehörde unter Beobachtung ihrer näheren Anordnung gelagert werden.

Das Löschen von Kalk außerhalb des eingefriedigten Bauplatzes ist verboten.

§ 11.

In der Stadt Bremerhaven werden vorbehaltlich anderweitiger Anordnung des Senats die nach §§ 5—10 der Baupolizeibehörde zustehenden Befugnisse auch insoweit von dem Amt ausgeübt, als die Wahrnehmung der Baupolizei dem Stadtrat übertragen ist.

2. Fürsorge für die Bauarbeiter.

§ 12.

(Baubuden.)

Bei allen Hochbauten, bei denen während der Rohbauausführung gleichzeitig mehr als zehn Personen einschließlich der Poliere und Lehrlinge ständig beschäftigt werden, sind zur Unterkunft für die Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen angemessene Räume bereit zu halten.

Das gleiche gilt für Tiefbauten, die nicht an bereits angelegten öffentlichen Straßen oder Plätzen ausgeführt werden, sowie für alle Tiefbauten, bei denen die Ausführung innerhalb eines mit festem Bretterzaun eingefriedigten Bauplatzes erfolgt, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues oder innerhalb des eingefriedigten Bauplatzes gleichzeitig mehr als zehn Personen länger als eine Woche beschäftigt werden.

Die Unterkunftsräume sind auf der Baustelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu errichten. Bei Tiefbauten, die nicht innerhalb eines eingefriedigten Bauplatzes ausgeführt werden, darf der Beschäftigungsplatz des einzelnen Arbeiters nicht mehr als 750 m von der Unterkunftsstelle entfernt sein.

Soweit die Beobachtung dieser Vorschriften mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist oder mit Rücksicht auf die Lage der Verhältnisse als überflüssig erscheint, kann von der Baupolizeibehörde eine Ausnahme bewilligt werden.

§ 13.

(Einrichtung der Baubuden.)

Die Unterkunftsräume müssen im Mittel mindestens 2,50 m im Lichten hoch sein, mit Wänden umschlossen und mit einem wasserdichten Dache versehen sein. Ihre Größe ist so zu bemessen, daß auf jeden dauernd bei dem Bau beschäftigten Arbeiter eine Grundfläche von mindestens 0,75 qm entfällt.

Die Räume müssen mit ausreichender Licht- und Luftzuführung versehen und gegen das Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sein; auch ist für ihre ordnungsmäßige Reinhaltung zu sorgen. Für jeden dauernd beim Bau beschäftigten Arbeiter muß mindestens ein Sitzplatz vorhanden sein. Baustoffe und Geräte dürfen in den Räumen nicht gelagert werden.

Auf Verlangen der Baupolizeibehörde sind die Fußböden mit Dielen auf Lagerhölzern zu belegen und in den Räumen Tische von genügender Größe aufzustellen. Auch sind auf ihr Verlangen die Räume mit Heizung zu versehen und, soweit es die Witterung erfordert, auf Kosten des Unternehmers zu heizen.

Werden die Räume während der Dunkelheit benutzt, so hat der Unternehmer für ihre angemessene Beleuchtung auf seine Kosten zu sorgen.

Die Unterkunftsräume müssen solange beibehalten werden, bis der Bau mit Fußböden, Türen und verglasten Fenstern versehen ist.

Die Vorschrift des § 12 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 14.

(Aborte.)

Auf jeder größeren Baustelle sind überdachte, von dichten Wänden umschlossene und mit ausreichender Licht- und Luftzuführung versehene Aborte herzustellen und diese so einzurichten und zu unterhalten, daß eine Verunreinigung des Untergrundes, eine Belästigung der Nachbarn und der auf der Baustelle beschäftigten Personen vermieden, auch Sitte und Anstand gewahrt werden.

Für Tiefbauten gelten diese Vorschriften nur insoweit, als die Arbeiten innerhalb eines größeren eingefriedigten Bauplatzes ausgeführt werden oder die Baupolizeibehörde die Herstellung von Aborten verlangt.

Die Aborte müssen entweder vorschriftsmäßig an eine bestehende öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder mit wasserdichten Tonnen versehen sein, die durch Sitz- oder Stoßbretter zu verdecken sind. Die Tonnen sind nach Bedarf, mindestens aber jede Woche durch andere mit Kalkanstrich desinfizierte leere Tonnen zu ersetzen. Der Inhalt der Tonnen ist abzufahren. Die Aborte müssen in angemessenen Zeiträumen, in der wärmeren Jahreszeit oder bei herrschenden oder drohenden Epidemien täglich desinfiziert und möglichst geruchlos gehalten werden.

Die Aborte sind mit getrennten Abteilungen für je eine Person zu versehen und so einzurichten, daß nicht von außen hineingesehen werden kann. Die Zahl der Abteilungen ist so zu bemessen, daß ein Abortplatz für höchstens 25 Personen dient.

Werden auch weibliche Arbeiter beschäftigt, so sind für diese besondere Aborte in angemessener Entfernung von den für die männlichen Arbeiter bestimmten Aborten anzulegen.

Die Lage der Aborte muß eine solche sein, daß sie dem Anblick von öffentlichen Straßen und Plätzen möglichst entzogen sind.

§ 15.

(Verbandsmaterial.)

Auf jeder größeren Baustelle muß ausreichendes Verbandsmaterial in einem staubfreien Behälter bereit gehalten werden; auch muß dieser ein Verzeichnis aller ortsanässigen Ärzte enthalten. Das Verzeichnis ist alljährlich im Monat Februar auf seine Richtigkeit nachzuprüfen und erforderlichen Falles zu berichtigen.

§ 16.

(Mitteilung der Unfallverhütungsvorschriften an die Arbeiter.)

Auf jeder größeren Baustelle ist von dem Unternehmer mindestens ein Exemplar dieser Verordnung zur Einsichtnahme für die Arbeiter auszulegen oder bereit zu halten.

Die Baupolizeibehörde kann verlangen, daß auf größeren Baustellen ein Abdruck oder Auszug dieser Verordnung durch Anschlag zur Kenntnis der Arbeiter gebracht wird.

3. Unfallverhütungsvorschriften.

§ 17.

Die dieser Verordnung als Anlage im Auszuge beigelegten Unfallverhütungsvorschriften der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft gelten als Teil dieser Verordnung. Soweit diese Vorschriften von der Berufsgenossenschaft geändert werden, treten die abgeänderten Vorschriften mit der Bekanntmachung durch die Baupolizeibehörde an ihre Stelle.

III. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, soweit sie nicht gesetzlich mit höherer Strafe bedroht sind, werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die ohne die erforderliche Erlaubnis oder gegen die erlassenen Vorschriften hergestellten Anlagen oder Einrichtungen sind auf Verlangen der Baupolizeibehörde von dem Unternehmer oder Eigentümer zu beseitigen.

§ 19.

Jede erhebliche oder wiederholte Übertretung dieser Verordnung ist, sofern sie zugleich einen Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft enthält, von der Baupolizeibehörde dem Vorstande der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

§ 20.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen, die auf Grund dieser Verordnung von der Baupolizeibehörde getroffen werden, steht den Beteiligten vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 94, 96 und 97 des Ausführungsgesetzes zu den Prozeßgesetzen vom 25. Juni 1879 (Ges. Bl. S. 195), die Beschwerde an den Senat frei.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Auszug

aus den

Anlage 2.

Unfallverhütungsvorschriften der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

A. Für Betriebsinhaber und Betriebsbeamte.

§ 2.

Rüstungen müssen nach fachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend, also auch in genügender Festigkeit und Breite hergerichtet werden und sind nach jeder Richtung hin gegen Ausweichen zu schützen. Für eine zweckmäßige Einrichtung der zu benutzenden Geräte ist Sorge zu tragen.

§ 3.

1. Die Standbäume (Aufrichter) dürfen nicht über 2,50 m von einander entfernt stehen; bei Durchfahrten ist eine Entfernung von 3 m gestattet. Sie sind mit Neigung nach der zu berüstenden Baufront aufzustellen, am unteren Ende durch Eingraben in die Erde, Verzapfen oder Verklammern auf Holzunterlagen (Schwellen) oder in sonst geeigneter Weise zu befestigen und außerdem in den verschiedenen Geschosshöhen nach dem Innern des Gebäudes zu noch besonders gegen Aus- und Abweichung zu sichern. Auch müssen die Gerüste gegen Längen- und Seitenverschiebungen durch Kreuzverstreben genügend gesichert sein.

2. Die horizontal an den Standbäumen anzubringenden sogenannten Streichstangen (Anbinder) oder Planken sind in guter Befestigung tragfähig mit den Standbäumen zu verbinden, und zwar die Anbinder mittels Hanfseilen oder Eisendraht, die Planken durch gute Nagelung. Wird überhand gemauert, so ist für jedes neue Stockwerk ein Schutzgerüst herzustellen und mit Bordbrett zu versehen.

Bei allen Gerüsten vorstehender Art, von welchen aus gemauert wird oder Werkstücke versetzt werden, sind die Anbinder oder Planken außerdem durch untergenagelte Knaggen, Eisenklammern oder Steifhölzer besonders zu unterstützen; schwebende Stöße sind verboten.

Anderer, gleiche Sicherheit bietende Befestigungen sind durch obige Vorschriften nicht ausgeschlossen, und bedarf es hierbei keiner Unterstützung durch Knaggen oder dergleichen. Bei Gerüsten sind die Taue, Drahtseile, Ketten oder dergleichen an den Standbäumen durch starke Nägel, Haken oder Klammern gegen Herabrutschen zu sichern.

Alle Verlängerungen der Standbäume sind mit diesen auf mindestens 2 m Länge sicher zu verbinden und durch untergenagelte Knaggen zu unterstützen.

3. Die Streichstangen oder Planken sind, wenn die Geschosshöhen nicht ein geringeres Maß benötigen, in 3 zu 3 m Höhe übereinander in horizontaler ganzer Längenausdehnung so lange fest zu belassen, bis durch das Abräumen eine Wegnahme bedingt wird.

4. Falls Lasten von 1000 Kilogramm = 20 Zentner und mehr zu heben sind, müssen hierfür besonders verstärkte Gerüste, welche der Belastung entsprechen, hergestellt werden.

5. Auf Auslegegerüsten dürfen Böcke als zweites Gerüst und längere Leitern nicht aufgestellt werden.

6. Die Rehriegel aus Holz müssen einstämmig, gesund und genügend stark sein.

7. Die Gerüstbretter müssen besäumt sein und eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen.

Die Anwendung doppelt gelegter Schalbleien ist verboten.

8. Alle Gerüste müssen mit Bordbrettern und Brustwehren versehen sein.

§ 4.

Malergestelle müssen genügend stark und in sich verstrebt sein, sie dürfen nur zur Ausführung von Malerarbeiten oder ganz leichten Reparaturarbeiten anderer Bauhandwerker verwandt werden. Ist ein solches Gerüst auf unebenem oder abschüssigem Boden aufzustellen, so sind zur Ausgleichung als Unterlagen nur Holz oder Eisen, niemals aber Steinplatten oder Ziegelsteine zu verwenden.

§ 5.

Hängegerüste dürfen, soweit sie behördlich gestattet sind, nur bei Anstreicherarbeiten und anderen leichteren Arbeiten Verwendung finden.

§ 6.

Leiter-, Bock-, Konjoll- und ähnliche Gerüste sind nur zulässig bei Anstreicher- und Reparaturarbeiten mit ganz geringem Materialbedarf, keineswegs aber bei umfangreichen Putzernierungen oder Ausmauerung von Fachwerkwänden.

Lotrechte Leitergerüste sind an der der Gebäudefront abgewendeten Seite mit einer Brustwehr zu versehen (vergl. § 3 Ziffer 8). Die dazu verwendeten Leitern müssen eingebohrte oder eingestemte Sprossen haben. Auch müssen Leitergerüste mit durchgehend anzubringenden Kreuzverstreben versehen werden, ihrer Länge entsprechend stark und mindestens 50 cm im Lichten breit sein.

Der Belag soll besäumt, mindestens 40 cm breit und von genügender Stärke sein. Besteht er aus zwei nebeneinander liegenden Brettern, so müssen diese gleich stark und annähernd gleich breit sein.

Von einfachen Leitern aus darf nur bis zu einer Höhe von 9 m gearbeitet werden. Wird in Höhe von mehr als 9 m gearbeitet, so müssen ordnungsmäßige Gerüste verwendet werden. Ausnahmsweise ist gestattet, kleinere Reparaturen von gut abgestützter und abgeschwelter Leiter aus auch in größerer Höhe auszuführen.

§ 7.

Malergestelle im Innern der Gebäude über 5 m Höhe, die nicht unter §§ 4, 5 oder 6 fallen, sind fachmännisch herzustellen.

§ 8.

Die von Schiffmalern benutzten Rüstungen sind in derselben fachgemäßen Weise herzustellen wie die Baumaalergestelle.

§ 9.

Die Gerüstleitern müssen mindestens 1 m, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen.

Bei verhältnismäßig weit von einander liegenden Leiter-Stützpunkten sind die Leitern gegen das Durchbiegen und seitliche Schwanken abzustützen oder abzuschwören.

Leitergänge dürfen, wenn irgend möglich, nicht so übereinander liegen, daß herunterfallende Gegenstände den unteren Leitergang treffen können, bezw. ist der darunter liegende Leitergang durch ein Schutzdach zu sichern.

Laufbrücken sind mit Handgeländer und Bordbrett zu versehen. Gerüstleitern mit eingebohrten Sprossen dürfen beim Transport mit Maurermaterialien nicht verwendet werden.

Bei Innenarbeiten der Maler, Ofensetzer, Stuckateure, Glaser, Elektromonteur und Tapezierer dürfen nur freistehende Trittleitern zur Verwendung kommen. Dieselben müssen gegen das Auseinandergleiten gesichert sein.

§ 10.

Das zu verwendende Gerüst- und Leitermaterial, das Binde-, Winde- und Hebezeug darf nicht durch Gebrauch, Säuren oder Witterungsverhältnisse schadhast geworden sein. Mit Hanfseilen gebundene Gerüste, welche den Winter über gestanden haben, müssen im Frühjahr neu gebunden werden.

§ 11.

Benutzen außer den Herstellern der Gerüste andere dazu berechnete oder unberechtigte Personen dieselben zu ihren Zwecken, so haben sie sich unter eigener Verantwortung von der Haltbarkeit und Vollständigkeit zu überzeugen, sowie dieselben nach Bedürfnis zu ergänzen.

§ 12.

1. Bei allen Neu- und Umbauten sind sämtliche hölzerne und eiserne Balken- und Trägerlagen sofort nach ihrer Verlegung, jedenfalls aber, bevor das Mauerwerk 1,50 m über Oberkante-Balkenlage höher geführt ist oder der Dachverband aufgestellt wird, mit auf starken Latten verlegtem Einschub zu versehen oder mit genügend starken Brettern dicht abzudecken. Keller sind abzudecken, auch wenn keine Träger- oder Balkenlagen vorhanden sind.

2. Räume, welche nur Umfassungsmauern haben, sind im Innern mit Schutzgerüsten von 1,50 m Breite zu versehen, welche in üblichen Stockwerkshöhen folgen müssen.

3. Türöffnungen, welche nach außen nicht auf ein in gleicher Höhe liegendes Gerüst führen, sind durch ein Brustgelenk abzusperren.

4. Treppen- und sonstige Öffnungen in Gebäuden, auch Lichtschächte, Aufzüge und dergleichen sind mit hinreichend festem Brustgelenk einzufriedigen oder mit Brettern fest und sicher abzudecken.

5. Bei öffentlichen Bauten und Regiebauten hat die Bauleitung bezw. der Bauherr für die Abdeckung der Balken- und Trägerlagen und für deren Unterhaltung zu sorgen. Bei allen übrigen Massivbauten hat der den Bau ausführende Unternehmer der Maurerarbeit die Abdeckung der Balken- und Trägerlagen sowie die Brustwehren herzustellen und sie während seiner Tätigkeit im oder am Bau in Ordnung zu halten. Bei Fachwerkbauten und Holzbauten trifft den Unternehmer der Zimmerarbeit die gleiche Verpflichtung.

6. Diese Balken- und Trägerabdeckungen sowie Brustwehren müssen, solange der Bau im Betriebe ist, bis zur Herstellung des Fußbodens, des Einschubes oder der Gewölbe an ihrem Plage verbleiben.

7. Unternehmer, welche nach dem Verlegen der Träger- und Balkenlagen Arbeiter im oder am Bau beschäftigen, sind verpflichtet, mangelhafte oder fehlende Abdeckungen und Brustwehren soweit ordnungsgemäß wieder herzustellen, als durch diese Mängel ihre Arbeiter einer Unfallgefahr ausgesetzt sind.

§ 13.

1. Balken sollen bis nach dem Vermauern mit Latten fest verbunden und dadurch vor dem Umkippen geschützt werden.

2. Als Einschub verwendete Gipsdielen und unter die Balken genagelte Deckenschalung gelten nicht als Abdeckung.

3. Als Trägerlagen gelten auch die für Massivdecken verlegten Konstruktionsteile.

4. Die Ausrüstung von Betondecken, Gewölben und Bögen darf nicht vor deren genügender Erhärtung geschehen.

5. Betoneinschalung gilt als Abdeckung. Wippen darin sind untersagt.

§ 14.

Kalkgruben, Brunnen und sonstige Vertiefungen sind mit festem Brustgelenk einzufriedigen oder, soweit der Betrieb es zuläßt, mit Brettern zuzudecken.

Für diese Schutzvorrichtung haben diejenigen Betriebsunternehmer Sorge zu tragen, deren Arbeiter die Kalkgruben oder Brunnen benutzen.

§ 15.

Während des Aufbringens der Balken und des Richtens des Dachverbandes hat jede Beschäftigung unterhalb derselben zu ruhen, wenn nicht oberhalb der Arbeitsstelle die im § 12 beschriebene Abdeckung vorhanden ist.

Besondere Sorgfalt ist auf das Einbinden der aufzuziehenden Hölzer, namentlich aber darauf zu verwenden, daß ein Ausrutschen der Hölzer oder eisernen Träger aus dem Einschlagentau oder der Kette vermieden wird.

Wo ein Aufwinden von Bauhölzern oder eisernen Trägern erforderlich ist, muß hierzu ein besonderer Richtebaum, Kran oder Ausleger verwendet werden.

Beim Richten von Gebäuden und Dachverbänden dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, welche berufsmäßig gewohnt sind, auf Bauten zu arbeiten. Es dürfen nicht mehr Personen dabei beschäftigt werden, als nach fachmännischem Urteil tatsächlich nötig sind.

§ 16.

Der Genuß von Branntwein, Lagerbier und sonstigen geistigen Getränken während der Arbeitszeit ist verboten; insbesondere ist der Handel mit geistigen Getränken auf der Arbeitsstelle auf das strengste zu verbieten. Der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, für genießbares Trinkwasser auf der Baustelle Sorge zu tragen.

§ 17.

Das Arbeiten und der Aufenthalt in geschlossenen Räumen mit offenem Koks- oder Kohlenfeuer ist verboten.

Das Streichen mit giftigen sogen. Patentfarben, welche Naphtha, Mennige, Terpentin, Benzoë, Petroleum, Spiritus etc. enthalten, ist in geschlossenen Räumen, wie Tanks, Bunker, Silgen, nur dann gestattet, wenn für genügende Lüfterneuerung gesorgt ist.

In solchen Räumen muß die Erleuchtung durch Sicherheitslaternen, elektrisches Licht oder sonst mit der Luft des Raumes nicht in direkter Verbindung stehende Flammen erfolgen.

§ 18.

Das Abbrechen von Gebäuden und Gebäudeteilen, namentlich das Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine und dergl., darf nur unter gewissenhafter fachverständiger Aufsicht und mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln stattfinden. Schwere Bauteile, wie Sandsteine, Träger, Säulen und dergl., dürfen nur von festem Gerüst aus abgebrochen werden. Falls die Fußböden vorher entfernt sind, müssen an deren Stelle die Balkenlagen mit Brettern dicht abgedeckt werden.

Es ist verboten, beim Abbruch Arbeiter so zu beschäftigen, daß sie ungestützt übereinander stehen.

§ 19.

Gräben und Baugruben müssen genügend gegen Einsturz gesichert sein.

§ 20.

Neben vorhandenen Gebäuden sind die neuen Fundamente und besonders der dazu nötige Bodenaushub stückweise auszuführen, wenn die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamentierte sind.

§ 21.

Jede Arbeit an oder in Neubauten oder denen ähnlichen Umbauten ist nur bei Tageslicht oder genügend hellem künstlichen Licht auszuführen. Wird bei künstlichem Licht gearbeitet, so sind besonders die Leitergänge, Laufbahnen und dergl. hell zu erleuchten.

§ 22.

Bei steilen — eingeschalten oder schon gedeckten — Dächern mit mehr als 30 Grad Steigung (also steiler als sog. Drittel-Dächer) müssen die darauf beschäftigten Personen, sofern sie ohne Rüstung, z. B. Bochrüstung, arbeiten, stets durch einen Sicherheitsgürtel an einem Tau befestigt werden oder von sicher befestigten Leitern

aus arbeiten. Dasselbe muß auch geschehen bei Verlegung oder Reparatur der Dachrinnen, wenn ein Herantreten bis dicht an die Traufkante erforderlich wird, und ebenso bei ganz flachen Dächern, wenn das abzudeckende Hauptgesims bei einer sogenannten Attika tiefer liegt als die Oberkante der Frontwand.

Bei zwei- und mehrstöckigen Neubauten und größeren Umbauten ist die Ausführung von Arbeiten auf den Dächern, an Hauptgesimsen, Giebeln und Ertern (Klempner-, Maler-, Glaser-, Tischler- und sonstigen Arbeiten) von einem sicheren Gerüst aus vorzunehmen. Arbeiten an den vorgenannten Bauteilen dürfen nicht von Böden oder von auf Gerüstlagen gestellten Leitern aus vorgenommen werden.

§ 23.

Neueindeckungen, Reparaturen und Reinigen von Glasdächern und Oberlichtfenstern dürfen nur von gut abgedeckten Gerüsten oder von sicher befestigten Leitern aus vorgenommen werden. Im letzteren Falle dürfen die damit Beschäftigten ebenso, wie § 22 besagt, durch einen Sicherheitsgürtel am Tau gegen Hinabfallen gesichert sein.

Beim Verglasen der Fenster muß ein sicherer Fensterbock oder eine Leiter benutzt werden.

Es ist verboten, von in die Fensterflügel eingelegten Brettern aus zu verglasen. Ausnahmsweise ist es gestattet, kleinere Reparaturen von gut abgestützter und abgeschwerteter Leiter aus auch in größerer Höhe auszuführen.

§ 24.

Werden beim Fensterputzen Leitern von über 5 m Länge benutzt, so sind solche von einer besonders dazu beauftragten Person zu stützen bzw. festzuhalten.

Etagenfenster, welche nicht von der Sohlbank aus erreicht werden, müssen von Sicherheitsleitern aus gepußt werden.

Zum Reinigen der Staubdecken ist eine starke Unterlage (Brett oder Bohle) zu benutzen; es ist verboten, hierbei auf die Fensterprossen zu treten. Ferner ist verboten, Schaufenster von Leitern aus, die gegen die Scheiben gestellt werden, zu pußen.

§ 25.

Vor dem Einfahren oder Einsteigen in einen Brunnen, eine Abortgrube oder sonstigen Schacht muß, ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Tiefe, festgestellt werden, ob sich in demselben schlechte Luft befindet. Dasselbe geschieht am einfachsten durch langjames Hinablassen eines offenen, brennenden Lichtes, das in schlechter Luft erlöschen wird.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nötigen Schläuchen oder Röhren zur Stelle sind, um im Brunnen oder dergl. eine Luftströmung zur Verdrängung der schlechten Luft zu erzeugen, so kann dieses durch Eingießen von (am besten heißem) Wasser geschehen, oder auch dadurch, daß man einen Eimer mit ungelöschtem Kalk, der vorher mit Wasser begossen wird, hinabläßt.

§ 26.

Brunnenschächte dürfen in losem Erdboden und Gerölle nur mit genügender Böschung bis zu 1,5 m Tiefe ohne Ausschalung und Absteifung abgeteuft werden.

Ob und wie weit ein Brunnen in festem Boden ohne Schalung ausgeschachtet werden kann, muß der Beurteilung des betreffenden Brunnenbauers überlassen bleiben, und ist es daher unbedingt erforderlich, daß in dessen Abwesenheit die Arbeiten in dem Brunnenkessel von einem fachmännisch ausgebildeten Arbeiter ausgeführt beziehungsweise beaufsichtigt werden.

Bei Brunnenarbeiten in der Erde dürfen unkundige Personen nicht beschäftigt werden.

§ 27.

Die Zurücknahme der Ausschalung und der Absteifung eines Brunnenschachtes darf nur nach vorheriger Ausmauerung des betreffenden Schachtteils und nach mindestens teilweiser Hinterfüllung des Brunnenkörpers geschehen.

§ 28.

Die zur Förderung dienenden Gefäße müssen mit den Seilen unauslöslich verknüpft sein oder in Sicherheitshaken hängen; die Winden müssen Sperrvorrichtung besitzen.

§ 29.

Zur Bedienung und Leitung von Kraftmaschinen und der durch solche betriebenen Arbeitsmaschinen dürfen nur sachmännisch vorgebildete Arbeiter von über 18 Jahren verwendet werden. Materialaufzüge dürfen nicht zur Personenbeförderung benutzt werden.

§ 30.

Das Herausbringen von Baumaterialien darf nur durch berufsmäßige Arbeiter vorgenommen werden.

§ 31.

Beim Bau von freistehenden Schornsteinen, die ohne Außengerüste ausgeführt werden, sind Steigeisen einzumauern.

Zum Schutz gegen herabfallende Gegenstände muß unten, sowohl innen wie außen, eine Abdeckung angebracht werden.

§ 32.

Die Unternehmer und verantwortlichen Betriebsleiter sind verpflichtet, den beim Steinklopfen für Straßenbauten beschäftigten Arbeitern Schutzbrillen zu liefern.

§ 33.

Bei den Arbeiten der Steinbildhauer und Steinmeger an Fassaden ist, wenn oberhalb der Arbeitsstelle gearbeitet wird, über der Arbeitsstelle ein genügend starkes Schuttdach anzubringen.

§ 34.

Auf Flaschen und Gefäßen, in welchen Benzin, Scheidewasser, Lauge, Ammoniak, Schwefelsäure, Salpetersäure, Lötlwasser, Karbolsäure, Spiritus, Petroleum oder sonstige giftige Stoffe verwahrt werden, muß der Inhalt angegeben und zutreffendenfalls mit der Bezeichnung „Gift“ versehen sein. Die gefährlichen Flüssigkeiten zc. müssen unter Verschuß genommen werden.

B. Für Arbeitnehmer.

§ 36.

Die Gerüstbretter sind so zu verlegen, daß ein Hindurchfallen von Material vermieden wird und keine Wippen entstehen.

Die Gerüstleitern sind so zu stellen, daß sie weder unten noch seitlich abrutschen oder oben überschlagen können.

§ 37.

An allen Gerüsten, auch Leitergerüsten, sind an der der Gebäudefront abgewendeten Seite Brustwehr und Bordbrett anzubringen. Bei Leitergerüsten müssen die Leitern eingebohrte oder eingestemmte Sprossen haben. Auch sind die Leitergerüste mit durchgehend anzubringenden Kreuzverstrebungen zu versehen.

§ 38.

Nach jedem Sturmwind sind die Gerüste auf ihre Festigkeit zu prüfen. Etwaige Lockerungen sind sofort zu beseitigen, anderenfalls ist der Betriebsleitung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

§ 39.

Gegenstände dürfen nur nach vorangegangenem, lautem Warnungsrufe und erst dann herabgeworfen werden, nachdem man sich die Überzeugung verschafft hat, daß für die sich unten Aufhaltenden keine Gefahr vorliegt.

§ 40.

Alle auf dem Bau befindlichen Gegenstände sind ihrer Bestimmung entsprechend zu verwenden und dürfen nur ordnungsmäßig in Gebrauch genommen werden; namentlich wird verboten:

- 1) Hebezeuge auf eine größere als die zulässige Belastung in Anspruch zu nehmen;
- 2) Gerüste übermäßig zu belasten, besonders durch Aufbringung größerer Massen Materialien, hauptsächlich vor und nach der regelmäßigen Arbeitszeit;
- 3) das Abwerfen von Baumaterial (Kalk, Steine etc.) auf die Gerüste; dasselbe muß abgehoben oder behutsam abgesetzt werden;
- 4) das eigenmächtige Fortnehmen von Gerüstbrettern, Laufbahnen, Schuttdächern und sonstigen Sicherheitsvorrichtungen;
- 5) der unnötige Aufenthalt unter den Gerüsten;
- 6) das Barfußgehen bei der Arbeit;
- 7) das Abspringen auf niedriger gelegene Gerüste;
- 8) das Hantieren mit giftigen Stoffen, sofern der Arbeiter mit unverbundenen Wunden behaftet ist.

§ 41.

Die Ausrüstung von Betondecken, Gewölben und Bögen darf nicht vor genügender Erhärtung derselben geschehen; bei Ausrüstung von Gewölben und Bögen aus Backsteinen ist darauf zu achten, daß das ausgerüstete Gewölbe etc. sich an genügend feste Widerlager anlehnt.

§ 42.

Die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Lantwerk nebst den Blöcken oder Rollen, Winden und dergleichen, sowie sämtliche Handwerkszeuge sind vor dem Gebrauch von dem damit beauftragten Polier, Gesellen oder Arbeiter daraufhin zu prüfen, ob sie sich in zweckentsprechendem Zustande befinden; insbesondere ist darauf zu achten, daß nur gesunde und genügend starke Rüsthölzer zur Verwendung kommen. Gegenstände dieser Art, welche die vorbezeichnete Eigenschaft nicht besitzen, dürfen bei eigener Verantwortlichkeit der Versicherten weder in Gebrauch genommen, noch darf dazu die Veranlassung gegeben werden. Alle nicht befestigten Gegenstände und Werkzeuge sind, wo erforderlich, gegen Herabfallen zu schützen.

§ 43.

Beim Aufwinden oder Auffahren von Balken und anderen Verbandhölzern sowie sonstigem Baumaterial haben sich die Leute, welche zur Handhabung der Schwenkheben angeordnet sind, so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Bruch des Windetaues nicht zu Schaden kommen können; insbesondere dürfen sie nicht zwischen dem aufzuwindenden Material stehen. Es ist streng verboten, Personen hinaufzuwinden oder herunterzulassen.

§ 44.

Bei Glätteis bzw. Frostwetter müssen die Gerüstbretter, Leitern und Laufbahnen und dergleichen vor dem Betreten mit Sand bestreut werden; dasselbe muß mit den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balken- und Trägerlagen und dergleichen geschehen.

§ 45.

Nach eingetretener Dunkelheit dürfen nicht beleuchtete Räume auf Bauten nur mit einer brennenden Laterne betreten werden. Der Aufenthalt auf den Baustellen nach Feierabend und, wenn sonst die Arbeit ruht, — mit Ausnahme der Arbeitspausen — ist verboten.

§ 46.

Das Arbeiten und der längere Aufenthalt in geschlossenen Räumen mit offenem Koks- oder Kohlenfeuer ist verboten.

§ 47.

Den Arbeitnehmern wird besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen von ihren Arbeitgebern und sonstigen Vorgesetzten aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln zu beachten und die übergebenen Geräte, als Tane, Leitern und dergleichen zur Sicherung gegen Unfälle in geeigneter Weise zu benutzen.

Arbeitnehmern, welche an Fallsucht leiden oder betrunken sind, ist das Besteigen der Gerüste, Schächte, Gruben, Dächer und dergleichen verboten.

§ 48.

Der Genuß von Branntwein, Lagerbier und sonstigen geistigen Getränken ist während der Arbeitszeit verboten. Auch wird der Handel mit solchen Getränken auf den Arbeitsstellen streng untersagt.
